- 73. 1. Haftet der Eigentümer einer gewerdlich benutten Dampflotomobile, wenn bei ihrer Befürderung auf einer Dorfftraße durch Funtenflug ein Brand von Gebänden entsteht, auch ohne Berschulden?
- 2. Welche Anforderungen sind an den Eigentümer einer solchen, von ihm als gebraucht erwordenen Lokomobile in bezug auf die Prüfung der Bauart der Maschine, insbesondere des Funkensängers, zu stellen?

BBB. §§ 276, 823, 831.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1934 i. S. H. (Bekl.) w. Landesbrandkasse der Provinz Schleswig-Holstein (M.). VI 384/34.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbit.

Am 20. April 1929 brannte in L. das an der Dorfstraße belegene Anwesen der Geschwister Sch. nieder, die bei der Rlägerin gegen Brandschaben versichert waren. Kurze Zeit bevor der Ausbruch des Brandes bemerkt wurde, hatte eine Dampflokomobile des Beklagten, die zum Antriede und Ziehen eines Holzschneideapparates benutzt wurde, die Dorfstraße befahren. Die Klägerin hat den Brandschaben mit 27169 KM. ersett. Sie behauptet, daß der Brand durch Funkenflug aus der Lokomobile verursacht worden sei, und nimmt den Beklagten gemäß § 67 BBG. auf Erstattung der von ihr gezahlten Summe in Anspruch. Der Beklagte ist sowohl im ersten Kechtszug, in dem nur ein Teilbetrag von 6100 KM. eingeklagt worden war, wie auch in der Berufungsinstanz, in der im Wege der Anschlüßberufung der ganze Betrag verlangt wurde, unterlegen. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

## Grunbe:

Das Berufungsgericht stellt sest, daß vor dem Brande Funken aus dem Schornstein der Lokomobile geslogen sind und der Brand durch diese Funken verursacht worden ist. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob diese Feststellung versahrensrechtlich einwandfrei zustande gekommen ist... (Das wird bejaht.)

Das Berufungsgericht geht offensichtlich davon aus, daß kein Fall vorliegt, in dem eine Haftung des Unternehmers ohne Verschulden begründet ist. Das stimmt mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts überein (RG. im Recht 1916 Kr. 229). Fährt eine Lokomobile im Rahmen eines solchen Betriebs auf der öffentlichen Straße, so sehlt es im Fall des Heraussliegens von Funken schon an der Vorausslehung, daß eine Besugnis zur Abwehr des widerrechtlichen Eingriffs nicht besteht.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Brand durch Verschulden des Beklagten verursacht worden ist. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der zur Lokomobile gehörende Funkenfänger vorschriftswidrig und unzureichend gewesen und hierauf der Funkenflug und der Brand der Gebäude zurückzuführen. In Abereinstimmung mit dem Sachverständigen Professor I. nimmt es an, daß der Funkenfänger am Brandtage aus einer geraden, am Auspusserhrichten Blechplatte in der Größe von 205 × 210 mm bestand, während ein runder, nach oben glodenförmig gewöldter sog. Presteller mit einem Durchmesser von 270 mm bei dem Bau des Funkenfängers vorhanden gewesen ist und auch jeht hätte vorhanden

sein mlissen. Das Berusungsgericht geht zwar davon aus, daß der Funkenfänger im Jahre 1921, als der Beklagte die im Jahre 1918 von der Firma L. erbaute Lokomobile als gebrauchte erward, im wesentlichen schon so eingerichtet war wie am Brandtage. Es hält auch nicht für erwiesen, daß der Beklagte die Vorschriftswidrigkeit des Funkenfängers gekannt oder von dem früheren Entstehen kleiner Brände durch Funken der Lokomobile Kenntnis gehabt hat, — und stellt die Ursächlichkeit der Funken der Lokomobile für diese kleinen Brände nicht etwa sest —; es nimmt auch an, daß der von dem Beklagten mit der Führung der Lokomobile an dem fraglichen Tage beaustragte Maschinenmeister S. im allgemeinen zuverlässig gewesen ist. Es leitet aber das Verschulden des Beklagten aus folgenden Erwägungen her:

Ru § 823 Abs. 1 BGB.: Wer eine Maschine benute, mit deren Betrieb eine gewisse, nicht ganz auszuschließende Brandgefahr verbunden sei, müsse sich darüber vergewissern, welche Einrichtungen zur möglichsten Beschränkung solcher Gefahr gegeben seien, und wer mit der Bedienung der Maschine einen anderen beauftrage, müsse dafür sorgen, daß dieser — im vorliegenden Fall der Maschinenführer S. — sich die ersorderlichen Kenntnisse verschaffe. Beim Erwerb der Maschine oder auch nachher hätte der Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, durch Anfrage bei der Kirma L. feststellen können, wie der Funkenfänger eingerichtet sein musse, zumal es sich um eine gebrauchte Maschine gehandelt habe und der Beklagte deshalb mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß die Maschine nicht mehr in allen Teilen unverändert sei. Weder der Beklagte noch S. hätten von der Vorschriftswidrigkeit des Kunkenfängers Kenntnis gehabt. Daß der Beklagte kein Fachmann, sondern Landwirt sei, entschuldige ihn nicht. Er habe sich auch nicht darauf verlassen dürfen, daß der Funkenfänger bei Überführung der Lokomobile in den Bezirk Schleswig-Holstein — den Wohnsit des Beklagten — von ber zuständigen Stelle, dem Nordbeutschen Dompfkessellüberwachungsverein in A., nicht beanstandet worden sei. Auch baburch werde der Beklagte nicht entlastet, daß die Unzulänglichkeit bes Kunkenfängers bei den regelmäßigen Untersuchungen durch diesen Berein nicht erkannt worden sei. Wenn in § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 29. Ruli 1908 der Nachweis der Auverlässigkeit des Kunkenfängers

gegenüber dem zuständigen Kesselhrüser und der Beaussichtigung durch diesen vorgeschrieben werde, so möge dem Beklagten damit die strafrechtliche Berantwortung abgenommen sein; jene Untersuchungen enthielten aber nur das Mindestmaß der vom Beklagten zu ersordernden Sorgsalt. Da die Untersuchungen im Innern der Waschine nur alle 2 Jahre stattfänden, könnten solche Fehler in der Zwischenzeit auftreten.

In Anwendung des § 823 Whs. 2 BGB. entnimmt das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten aus der Nichtbefolgung der Vorschriften in § 7 Whs. 1, § 16 Abs. 1 bis 3 der erwähnten Volizeiverordnung.

§ 7 Abj. 1 schreibt bor:

Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur ersahrenen zuberlässigen Wärtern... anvertraut werden, welche die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Vorkehrungen und crlassenen Bestimmungen kennen...

§ 16 2065. 1 Sautet:

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich.

Whs. 2 macht die Besitzer der Maschine für die Einhaltung der Borschriften der Berordnung über die Inbetriebnahme und Besichafsenheit beweglicher Kraftmaschinen verantwortlich.

Abs. 3 legt schließlich ben nach Abs. 1 und 2 zunächst verantwortlichen Personen, also dem Betriebsunternehmer oder Besitzer, die Pflicht auf, die Wärter beweglicher Kraftmaschinen, soweit erforderlich, dor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und mit den Vorschristen der Verordnung bekannt zu machen.

Dem Beklagten — so führt das Berufungsgericht aus — würden die hiernach für ihn bestehenden Verpflichtungen nicht dadurch abgenommen, daß der zuständige Beamte des Dampfkessellüberwachungsvereins den Funkenempfänger nicht beanstandet habe.

Schließlich bejaht das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten auch aus § 831 BGB., weil er dem Maschinenführer eine Lokomobile mit unzureichendem Funkenfänger zur Verfügung

gestellt und nicht für genügende Kenninis des Angestellten auf viesem Gebiet gesorgt habe.

Die ausschlaggebenden Erwägungen des Berufungsgerichts bei Anwendung des § 823 Abs. 1 und 2 und des § 831 BGB. — zu dieser Vorschrift insoweit, als es sich um die Zurverfügungstellung einer Lokomobile mit unzureichendem Funkenempfänger, also einer ungeeigneten "Gerätschaft", handelt — betreffen im Grunde die gleiche Frage; es handelt sich darum, ob dem Beklagten ein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er nicht für Abänderung des Zustandes des Funkenfängers gesorgt hat, wie er seit 1921 bis zum Tage des Brandes im Jahre 1929 bestanden hat. Hierzu bedarf es eines Eingehens auf die Rechtslage, die für die Überwachung der Dampfkessels überhaupt und die Einrichtung und Überwachung der Funkenfänger insbesondere bestanden hat.

Nach § 24 Gewo. ist zur Anlegung von Dampftesseln, sie mogen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Nach § 25 bleibt die Genehmigung einer solchen Anlage so lange in Kraft, als feine Anderung in ber Lage ober Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und zwar auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht. Wird aber eine Anderung der Betriebsstätte vorgenommen, so ist wiederum eine Genehmigung notwendig. Das preußische Geset über ben Betrieb ber Dampfiessel vom 3. Mai 1872 (GG. S. 515) bestimmte im Anschluß hieran in § 1, daß die Besitzer von Dampffesselanlagen ober die an ihrer Statt zur Leitung bes Betriebs angestellten Bertreter sowie auch die mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die bei Genehmigung der Anlage vorgeschriebenen Sicherungsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden. Und nach § 3 sind die Besitzer von Dampfkesselanlagen verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs burch Sachverständige zu gestatten. In Ausführung der Gewerbeordnung und dieses Gesetzes wurde am 16. Dezember 1909 (HWBI. S. 555) eine später (val. Jaeger-Ulrichs Bestimmungen über Anlegung und Betrieb der Dampffessel 5. Aufl. Berlin 1926 S. 226) wiederholt abgeänderte Anweisung für die Genehmigung und Unter-

suchung der Dampflessel erlassen. In §2 wurde bestimmt, daß die Ausführung der auf Grund dieser Anweisung vorzunehmenden Brüfungen — nach Aufführung einer Reihe hier nicht in Betracht kommender Källe — im übrigen durch staatlich hierzu ermächtigte Angenieure der preukischen oder in Breußen anerkannten Dampfkesselliberwachungspereine im staatlichen Auftrage erfolgt. Diele Angenieure werden auf Grund einer besonderen Brüfung ihrer Befähigung angenommen und im Berwaltungswege vereidigt: sie baben vorher insbesondere ihren Studiengang und die Ablegung der Divlomprüfung an einer technischen Hochschule in Deutschland nachzuweisen (Raeger-Ulrichs a. a. D. S. 254). Bereits nach ber Anweisung für die Genehmigung und Untersuchung der Dampsteffel vom 9. März 1900 (MBl. AB. S. 142) hatte fich die Untersuchung des Kessels durch den Kesselvrüfer gemäß & 34 Rr. III auch auf den Austand der ganzen Keuerungseinrichtung sowie der Keuerzüge aukerbalb wie innerhalb bes Kessels zu erstrecken, mag sich auch die lettere Bestimmung wesentlich auf eingemauerte Ressel beziehen. Mit dem Ministerialerlaß vom 25. März 1908 (HMBl. S. 129; Raeger-Ulriche a. a. D. S. 408) übersandten der Breukische Minister für Handel und Gewerbe und der Preußische Landwirtschaftsminister sämtlichen Oberbräsidenten den Rormalentwurf einer Volizeiverordnung über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen mit dem Ersuchen, nach ihrem Muster Bolizeiverordnungen zu erlassen. Der Entwurf sei, so wurde ausgeführt, aus dem Bedürfnis hervorgegangen, für die im Umherziehen betriebenen und dabei vielfach die Grenzen der einzelnen Verwaltungsgebiete überschreitenden beweglichen Kraftmaschinen in allen Teilen der Monarchie eine gleiche Rechtslage zu schaffen und eine Berständigung mit den Keuerversicherungsgesellschaften über gleichlautende Bedingungen herbeizuführen, unter denen bewegliche Kraftmaschinen in der Rähe von leicht entzundlichen Gegenständen und von Gebäuden betrieben werden dürfen. Es wird dann auf die Verhandlungen mit den verschiedenen Arten von Keuerversicherungsgesellschaften bingewiesen und fortgefahren: Diese Verhandlungen hätten zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, daß die ... privaten Gesellschaften und öffentlichen Sozietäten sich bereit erklärt hätten, in der Kolge ihren Versicherungsbedingungen die in der zu erlassenden Volizeiverordnung enthaltenen Vorschriften zugrundezulegen und in bezug auf seuerpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen in der Regel von weitergehenden Ansorderungen abzusehen. Un diesem Entwurf, dessen Würdigung dem Revisionsgericht jedenfalls insoweit nicht entzogen ist, als er mit den daraushin im Lande Preußen auf allgemeine amtliche Anordnung erlassenen Polizeisverordnungen übereinstimmt (RGZ. Bd. 111 S. 278), schließt sich die von dem Berufungsgericht erörterte Polizeiverordnung aus demselben Jahre — 1908 — an. In § 4 heißt es:

Jeber bewegliche ... Dampflessellen muß mit einer wirksamen Einzichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs versehen sein, welche der Aussicht des Kessellehrüsers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampflessells die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen.

Daß die Kesselbrüfer die Bflicht der Aufsicht über die Funkenfänger haben, tann hiernach keinem Aweifel unterliegen. Der Sachverständige J. irrt, wenn er — und mit ihm die Klägerin — annimmt. nach bem Erläuterungsbuch von Jaeger-Ulrichs G. 352 fei ber Funtenfänger bei beweglichem Reffel nur gemäß bem befonderen Auftrag bes Besitzers an den Dampflesselüberwachungsverein zu kontrollieren. Dort ist, übrigens im Rahmen bes Wortlauts einer Richtschnur für die Angenieure des Danziger Bereins, nur die Kontrolle gemäß dem besonderen Auftrage an die Bereine erwähnt: gemeint ist hier ber staatliche Auftrag, von dem in diesem Urteil bereits die Rede war. Das beruht darauf, daß die Überwachungsingenieure weber unmittelbare noch mittelbare Staatsbeamte, sonbern von den Bereinen auf Brivatbienswertrag angestellte Sachverständige sind, denen der Staat gewisse obrigkeitliche Aufgaben übertragen hat (so auch Raeger-Ulrichs a. a. D. S. 10, 248, 420, wo hervorgehoben wird, daß die Dampftesselüberwachungsvereine nur mit der Aufsicht darüber betraut sind, daß wirksame Funkenempfänger an den Kesseln porhanden sind, während die Festsetzung der Kosten einer darüber hinausgehenden Inauspruchnahme ber Bereine der Bereinbarung ber Beteiligten unterliegt). In dem wiedergegebenen § 4 sind zunächst Funkenfänger genannt, die von der Zentralbehörde als wirksam anerkannt sind. Auf diese allgemeine Anerkennung ist amtlicherseiss besonderes Gewicht gelegt worden, weil sonst die Kesselprüser in zu weitgehendem Maße in Anspruch genommen würden, weil serner die Besitzer durch die Sinzelprüsungen mit erheblichen Kosten belastet und die Lokomodissatisen im Absat behindert würden (Jaeger-Ulrichsa.a.D.S. 415). Die Zulassung verschiedener Systeme ist nach einer Bereindarung mit den verschiedenen Arten der Feuerversicherungsgesellschaften erfolgt und össenklich bekannt gemacht. Unter den so bekannt gemachten Firmen besindet sich die Firma L.; auch an ihren Kessen ist die Sinrichtung von Funkensängern geprüst worden (Jaeger-Ulrichsa.a.a.D.S. 420). Für die Lokomodisen der Firma L. von der vorliegenden Art ist nach dem Gutachten des Sachverständigen J. eine besondere ministerielse Genehmigung erteilt, weil diese Art von der ursprünglichen ministerielsen Genehmigung der normalen sahrdaren L.-Lokomodise abwich, gleichwohl aber unbedenklich war.

Aus allebem geht hervor: Es gibt nicht ein einziges Spstem von Funkenfängern, sondern eine große Anzahl, die im Einverständnis mit allen beteiligten Kreisen, insbesondere auch mit den Feuerversicherungsgesellschaften, festgesett worden ist. Es fehlt also eine allaemeine Norm, deren Nichtkenntnis etwa schon jedem Lokomobilbesitzer als Verletung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt angerechnet werden könnte. Aur Brufung der einzelnen Kunkenfänger ist eine besondere Sachkunde erforderlich, der vom Staat badurch Rechnung getragen worden ist, daß die Aufgabe als eine staatlich zu regelnde angesehen wird und Technikern mit Hochschulbildung überwiesen worden ist. Tatsächlich steht nun im vorliegenden Kall folgendes fest: Der Beklagte hat die Lokomobile als Maschinenunkundiger im Jahre 1921 in dem Ruftand erworben, in dem sie dann bis zu dem hier in Rede stehenden Vorfall im Jahre 1929 geblieben ist. Sie ist mahrend ber Besitzeit des Beklagten häufig von dem Oberingenieur des zuständigen Dampffesselüberwachungsvereins untersucht worden, zulett in kaltem Ruftande 1927, im Betriebe 1928. Die Untersuchung hat in jedem Jahre stattgefunden, und zwar einmal innerlich und einmal äußerlich. Nach der Vorschrift des § 31 der erwähnten Resselanweisung vom 16. Dezember 1909 hat die äußere Untersuchung beweglicher Dampftessel in jedem Jahre, die innere Untersuchung alle 3 Nahre stattzufinden. Das Berufungsgericht stellt fest, daß im vorliegenden Falle die innere Untersuchung alle

2 Rahre vorgenommen worden ist. Der Oberingenieur hat den Rustand des Funkenfängers niemals beanstandet. Außerdem aber ist eine Beanstandung auch im Anschluß an den Erwerb der Lokomobile durch den Beklagten nicht erfolgt, als sie aus einem Verwaltungsbezirk in den anderen geschafft und deshalb amtlich untersucht wurde. Es hieße die im Berkehr erforderliche Sorgfalt erheblich überspannen, wollte man ganz allgemein bem Erwerber einer Lokomobile zur Pflicht machen, sofort nach dem Erwerb eine Anfrage an die Erbauerfirma dahin zu richten, ob der Kunkenfänger in Ordnung sei; anders könnte die Rechtslage allerdings dann sein. wenn der Erwerber selbst auf diesem Gebiet sachverständig ist ober sich irgendein Berbacht der Ordnungswidrigkeit aus einem besonderen Borgang ergibt; ein solcher Ausnahmefall kommt nach bem Berufungsurteil hier nicht in Betracht. Noch weniger Anlaß liegt aber zu einer Rachfrage in der späteren Reit vor, wie das Berufungsgericht sie in zweiter Reihe fordert. Denn hatte ein akademisch gebildeter Sachverständiger mit besonderer Erfahrung keine Bedenken gegen eine bestimmte Einrichtung der Lokomobile, so ist nicht ersichtlich, inwiefern sich ein solches Bebenken dem nicht sachkundigen Besiper ober bem nur praktisch ausgebildeten Maschinenführer aufbrängen follte, der im wesentlichen mit der mechanischen Handhabung der Maschine vertraut ist und regelmäßig nur die Gesahren kennen wird, die sich aus der Benutzung der Maschine ergeben, nicht aber biejenigen, die mit der Bauart der Maschine verbunden sind. Es ist auch nicht zu erkennen, an welchen Sachverständigen der Besitzer oder Maschinenführer sich wenden sollte, wenn er sich der Brüfung ber Lokomobile durch einen staatlich beauftragten Sachverständigen gegenübersieht, bessen Sachkunde anzuzweiseln er keinen Anlaß hat. Etwas anderes wäre auch mit dem letten Sat in § 7 Abs. 1 des Polizeiverordnungsentwurfs, mit dem die erlassene Polizeiverordnung übereinstimmt, nicht vereinbar, wonach die Resselwärter bei ben Resselluntersuchungen ben zuständigen Resselprüfern ihre Sachfunde nachzuweisen haben. Abgesehen von einem besonderen, hier nicht festgestellten Anlag, der sich aus einem zwar dem Resselwärter, aber nicht bem Kesselprüfer bekannten tatsächlichen Vorgang ergeben könnte, bürfen an die Sachkunde bes Kesselwärters nicht Anforderungen gestellt werden, die über die Sachtunde des Kesselprüfers hinausgehen.

Wenn auch an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß die polizeiliche Genehmigung einer Anlage oder die Unterlassung polizeilichen Einschreitens gegen ein bestimmtes Verhalten ein Verschulden des Betriebsunternehmers nicht ohne weiteres ausschließt, so handelt es sich boch im vorliegenden Fall um ein besonders geregeltes Wirtschaftsgebiet, auf welchem den Beklagten nach dem festgestellten Sachverhalt ein Verschulden in der vom Berufungsgericht angenommenen Richtung nicht trifft. Ein sonstiges Verschulden bes Beklagten hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Auch eine Haftung des Beklagten aus § 831 BGB. ist nicht gegeben. Soweit diese Gesetzerchrift die Entlastung des Beklagten nach ber Richtung fordert, daß er bei Beschaffung der Gerätschaften die im Berkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, scheitert die Haftung baran, daß der Entlastungsbeweis erbracht ist. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß für diese Frage die gleiche Erwägung maßgebend ist wie zu § 823 Abs. 1 und 2. Soweit es sich um Auswahl und Beaufsichtigung von Angestellten handelt, scheitert die haftung des Beklagten schon baran, daß das Berufungsgericht den Rustand des Funkenfängers und nicht ein Verhalten von Angestellten bes Beflagten als Ursache bes Schabens ansieht. Daneben aber hat bas Berufungsgericht — abgesehen von der Erwägung, daß der Beflagte nicht für die Kenntnisnahme des Maschinenführers von der Ordnungswidrigkeit der Lokomobile Sorge getragen hat — offenbar eine Entlastung des Beklagten sowohl bei der Auswahl als bei ber Beaufsichtigung bes Maschinenführers in Übereinstimmung mit der umfassenden klaren und eindeutigen Beweisaufnahme angenommen. Insbesondere ergibt sich aus der Aussage des Kührers ber Lokomobile S. ber von der Revisionsbeklagten vermiste Umstand, daß der Beklagte diesen auch daraushin geprüft hat, wie weit er mit der Lokomobile von der weichen Bedachung von Gebäuden fernbleiben müsse.

Hiernach war in der Sache selbst zu entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 RBD.) und die Klage abzuweisen.